



Start-up Konferenz „Re-Kommunalisierung“ am 30.01.2014

**Das Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG
- Die qualitativen Vorgaben -**

Danica Sandmann

Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr



Agenda



- A Gesetzgebungsverfahren
 - Rückblick L VergabeG
 - Historie des Entwurfs (Drs. 17/259)

- B Wesentliche Inhalte des NTVergG
 - Zweck
 - Anwendungsbereich
 - Verfahrensregelungen
 - Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“
 - Kontrolle
 - Sanktionen

- C Sachstand NWertVO / Servicestelle
 - Verordnung zu Wertgrenzen (§ 3 Abs. 3 und 4 NTVergG)
 - Servicestelle zum NTVergG





A

Gesetzgebungsverfahren



A - Gesetzgebungsverfahren



▪ Rückblick LVergabeG:

- Erstmaliges Inkrafttreten des LVergabeG zum **01.01.2003**
 - umfasste öffentliche Aufträge über Baumaßnahmen und Vergaben im ÖPNV;
 - Eingangsschwellenwert 10.000 Euro;
 - **Tarifgeltung am Ort der Leistungserbringung.**

- Novellierung des LVergabeG zum **01.01.2006**
 - Reduzierung auf den Baubereich;
 - Befristung des Gesetzes bis 31.12.2008;
 - Schwellenwert steigt auf 30.000 Euro.

A - Gesetzgebungsverfahren



▪ Rückblick LVergabeG

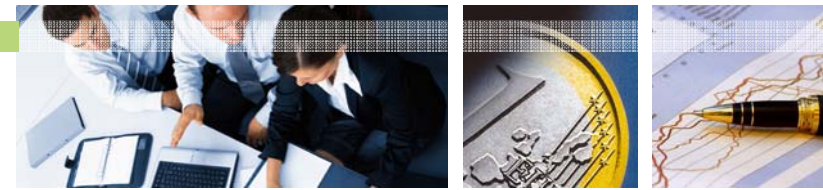
- Nach Rüffert-Urteil vom 03.04.2008: Runderlass des MW vom 11.04.2008
 - Handlungsempfehlung zum Verzicht auf Tariftreueerklärung bei allen neuen Bauvergabeverfahren, für laufende Verfahren einzelfallbezogene Vorgehensweise abhängig vom Verfahrensstand (vor oder nach Submission).
- LVergabeG ab 01.01.2009
 - Neuregelung der Tariftreueerklärung gemäß Vorgaben aus dem EuGH-Urteil vom 03.04.2008;
 - **Befristung des Gesetzes bis 31.12.2013.**

A - Gesetzgebungsverfahren



- **Historie des Entwurfs (Drs. 17/259)**
- Landtagswahl in Niedersachsen am 20.01.2013: Knapper Wahlsieg von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
- Koalitionsvereinbarung der Regierungskoalitionen: Ankündigung neues Landesvergabegesetz unter Einfügung der Kriterien **guter Arbeit**
- Einbringung des Gesetzentwurfs durch Regierungsfractionen - zuständiges Wirtschaftsressort leistet „Formulierungshilfe“
- Grundlage des Entwurfs: Gesetzentwurf der SPD-Fraktion aus der letzten Legislaturperiode (Drs. 15/3636), Vorgaben der Koalitionsvereinbarung, aktuelle Rechtsprechung
- 19.06.2013: Einbringung ins Plenum als Drs. 17/259
- Am 26.08.2013 Verbandsanhörung im federführenden Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Ausschussberatungen im Nds. Landtag, Beratung durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst
- Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses sowie der mitberatenden Ausschüsse mit umfangreichen Änderungen
- Verabschiedung am 30.10.2013, Verkündung Nds. GVBl. S. 259
- Inkrafttreten zum 01.01.2014, Inkrafttreten nach Verkündung für VO-Ermächtigung(en) soweit für den Vollzug des Gesetzes erforderlich





B

Wesentliche Inhalte des NTVergG



B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Zweck

§ 1: „Dieses Gesetz soll Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegenwirken, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme mildern sowie die umwelt- und sozialverträgliche Beschaffung durch die öffentliche Hand fördern.“

Achtung:

Zweck des Gesetzes ist maßgeblich für die Ermessensausübung (vgl. § 40 VwVfG)



B – Zweck und Anwendungsbereich



▪ Anwendungsbereich – öffentliche Aufträge

- Vergabe öffentlicher Aufträge über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen im Sinne § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (§ 2 Abs. 1 S. 1);
- das Gesetz gilt nicht für Auslobungen und Baukonzessionen (§ 99 Abs. 5 und 6 GWB) sowie für freiberufliche Leistungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 a.E.);
- Eingangsschwelle des Gesetzes: ab einem geschätzten (§ 3 VgV) Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer (§ 2 Abs. 1);
- das Gesetz gilt nicht für öffentliche Aufträge, die im Namen oder im Auftrag des Bundes ausgeführt werden (§ 2 Abs. 1 Satz 3);



B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Anwendungsbereich – öffentliche Aufträge

- im Bereich ÖPNV für Dienstleistungsaufträge im Sinne der VO 1370/2007 (§ 2 Abs. 3);
- für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte gilt das Gesetz auf Grundlage des § 97 Abs. 4 Satz 3 GWB nur eingeschränkt (§ 2 Abs. 2):
 - § § 4 und 5 – Tariftreue und Mindestentgelte
 - § 6 – Betreiberwechsel im ÖPNV
 - § 8 Abs. 1 – PQ für Nachweise und Erklärungen nach diesem Gesetz
 - § § 10 bis 12 – Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und ILO-Kriterien
 - § 13 – Einsatz von Nachunternehmern
 - § 14 und 15 – Kontrollen und Sanktionen
 - § § 16 bis 18 – Übergangsbestimmungen, Evaluation und Inkrafttreten

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Anwendungsbereich – öffentliche Auftraggeber

• Öffentliche Auftraggeber im Sinne des NTVergG sind die niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 98 Nummern 1 bis 5 GWB (§ 2 Abs. 4):

- § 98 Nr. 1 GWB – Gebietskörperschaften: Land Niedersachsen und nds. Kommunen sowie ihre Sondervermögen.
- § 98 Nr. 2 GWB – juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen und die von nds. Gebietskörperschaften oder Verbänden (Stellen nach Nrn. 1 oder 3) beherrscht werden (z.B. kommunale Abfallentsorgungs-GmbH, kommunale Wohnungsbaugesellschaften, Wirtschaftsförderergesellschaften, Krankenkassen).
- § 98 Nr. 3 GWB – Verbände, deren Mitglieder nds. Gebietskörperschaften sind, insbesondere kommunale Zweckverbände (z. B. Wasser-, Abfall-, Verkehr-).



B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Anwendungsbereich – öffentliche Auftraggeber

- § 98 Nr. 4 GWB – Sektorenauftraggeber, die in den Bereichen Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des (Luft-, See- und Binnenschiffs-, öffentlichen Personennah-) Verkehrs tätig sind, z.B. Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit mit Trinkwasser, Strom, Gas oder Wärme; der Betrieb von Flughäfen, Häfen und sonstiger Infrastruktur im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigem Schienenverkehr sowie im öffentlichen Personenverkehr der Betrieb von Kraftomnibussen und Oberleitungsbussen (vgl. Anlage zu § 98 Nr. 4)
- § 98 Nr. 5 GWB - staatlich subventionierte Bauherren: natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, die vom Staat Finanzmittel für Tiefbau- und bestimmte Hochbaumaßnahmen (z.B. Schul- und Verwaltungsgebäude) erhalten, mit denen die genannten Bauvorhaben zu mehr als 50 % finanziert werden

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Verfahrensregelungen

- § 97 Abs. 1 bis 5 GWB findet (auch unterhalb der EU-Schwellenwerte) Anwendung (§ 3 Abs. 1)
- für Vergaben im Unterschwellenbereich Verweis auf VOB/A und VOL/A, jeweils 1.Abschnitt, (damit auch für Kommunen und insbesondere Sektorenauftraggeber verbindlich) – (§ 3 Abs. 2)
- besondere Berücksichtigung mittelständischer Interessen, Vorgabe Fach- und Teillose; Generalunternehmervergaben als Ausnahme (§ 9)
- Präqualifikation gem. VOB/A und VOL/A zulässig auch für Nachweise und Erklärungen nach NTVergG (§ 8 Abs. 1);
- Bei Bauleistungen, wenn nicht präqualifiziert, Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 8 Abs. 2)

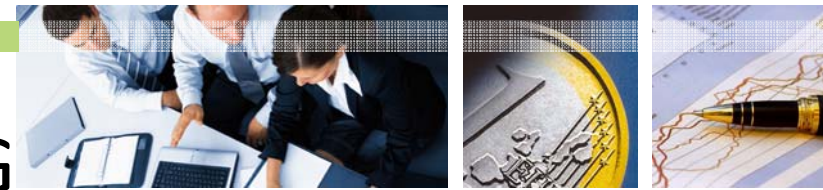
B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Verfahrensregelungen

- Kalkulationsprüfung bei unangemessen niedrigen Angeboten; Verpflichtung bei Bauleistungen, wenn zum nächst höheren Angebot Abweichung von mehr als 10 % (§ 7)
- Übertragung der Verpflichtungen auch auf Nachunternehmer (§ 13 Abs. 1)
- Vorlage Nachunternehmer und -leistungen soweit bekannt bei Angebotsabgabe, nachträgliche Einschaltung oder Wechsel nur mit Zustimmung des Auftraggebers (§ 13 Abs. 2)
- möglicher Verzicht auf Vorlage von Nachunternehmererklärungen und -nachweisen bei Auftragssumme von weniger als 3.000 € (§ 13 Abs. 3)

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• Tariftreue und Mindestlohn

- für Bau- und Dienstleistungen: Vorgabe Tariftreue nach AEntG oder besondere Mindestentgelte nach RVO im Sinne des AEntG oder MiArbG (§ 4 Abs. 1 und 2)
- im Bereich ÖPNV: Vorgabe eines einschlägigen repräsentativen Tarifvertrags (§ 4 Abs. 3)
- für Bau- und Dienstleistungen: Vorgabe eines vergabespezifischen Mindeststundenlohns in Höhe von 8,50 € brutto (§ 5 Abs. 1 Satz 1) „soweit nicht Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstiger ist“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2 = Günstigkeitsklausel)

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• Tariftreue und Mindestlohn

- Aufträge über Bau- und Dienstleistungen dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe schriftlich erklären, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Ausführung der Leistung „bestimmte“ (Mindest-)Entgelte (entsprechend der Regelungen in § 4 Abs. 1, 2 oder 3 bzw. § 5 Abs. 1) zu zahlen.
- Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrags anzugeben, welche für allgemein verbindlich erklärten oder repräsentativen Tarifverträge für die Erfüllung des Auftrags einschlägig sind (§ 4 Abs. 6)

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• strategische Vergabekriterien als Kann-Vorschriften

- § 10 - **umweltverträgliche Beschaffung**: Berücksichtigung von Anforderungen an die zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen, inwieweit deren Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung erfolgt.
- Anforderungen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.
- **Ermessensausübung im Lichte des Gesetzeszwecks (§ 1) gefordert!**

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• **umweltverträgliche Beschaffung - Anwendungshinweise**

- Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs in bewährter Weise: Anforderungen dienen bspw. Zwecken des Umwelt- und Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit
- umweltverträgliche Beschaffung widerspricht nicht einer wirtschaftlichen Beschaffung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel; tatsächliche Mehrausgaben oder Verteuerungen (auch langfristig?) müssen im Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen
- es gelten die allgemeinen Regeln des Vergaberechts: Wettbewerb, Transparenz, Nichtdiskriminierung
- Website des BMI stellt seit 13.05.2013 vielfältige Informationen und Handlungshilfen zur nachhaltigen Beschaffung bundesweit gebündelt für alle öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung. [http://www.nachhaltige-](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html)

[beschaffung.info/DE/Home/home_node.html](http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html)



B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



- Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“
- **strategische Vergabekriterien als Kann-Vorschriften (Gesetzeszweck - § 1!)**
 - § 11 Abs. 1 - Berücksichtigung **sozialer Kriterien** (u.a. Beschäftigung von Auszubildenden und Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf) als betriebsbezogene Anforderung an Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten (ohne Auszubildende)
 - § 11 Abs. 2: „Zu berücksichtigende soziale Kriterien können **insbesondere** sein:
 1. die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
 2. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
 3. die Beschäftigung von Auszubildenden,
 4. die Beteiligung an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden oder
 5. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.“

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG

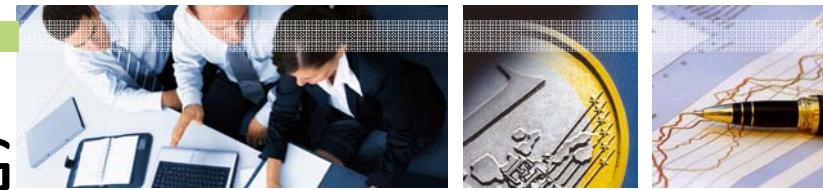


▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• soziale Kriterien als Anforderung an die Unternehmen - Anwendungshinweise

- Berücksichtigung als Vertragsbedingungen/Auftragsausführungsbestimmungen (nicht Eignungs- oder Zuschlagskriterium)
- Die in § 11 Abs. 2 NTVergG genannten Kriterien sind nur beispielhaft („insbesondere“), sie können unter Berücksichtigung des Auftrags/der betroffenen Branchen etc. sowie kumulativ oder alternativ gefordert werden
- Die bieterfreundliche Ausgestaltung liegt in der Hand des öffentlichen Auftraggebers
- Behandlung im Verfahren wie Tariftreue/Mindestlohn (entsprechende Erklärung oder Nachweis bei Angebotsabgabe, mögliche Kontrolle durch den Auftraggeber bei Auftragsausführung)

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

• strategische Vergabekriterien: ILO-Kernarbeitsnormen

- § 12 Abs. 1: ILO-Kernarbeitsnormen: bei der Vergabe ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind – **beschränkt auf Anwendungsbereich der VO nach Abs. 2!**
- § 12 Abs. 2: Ermächtigung zum Erlass einer ILO-Verordnung für bestimmte Waren (Mindestinhalt vertraglicher Regelungen, Vorgaben zu Zertifizierungen etc.) - nach Bremer Vorbild

(<http://www.wirtschaft.bremen.de/sixcms/media.php/13/Gesetzblatt%20der%20FHB%20Seite%20375-2011.pdf>)

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Vergabekriterien – „Qualitative Vorgaben“

Verordnung über die Beachtung der Kernarbeitsnormen der ILO bei der öffentlichen Auftragsvergabe (§ 12 Abs. 2 NTVergG)

aktuell (Ende Januar 2014): Entwurfsfassung auf Arbeitsebene

soll gelten für:

- Arbeits- und Dienstbekleidung, Stoffe, sonstige Textilwaren
- Naturstein (nicht gebraucht)
- Tee, Kaffee, Kakao
- Blumen
- Spielwaren, Sportbälle

→ Ziel: Veröffentlichung in 2014, bis dahin § 12 NTVergG nicht anwendbar!

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



■ Kontrolle

- § 14 Abs. 1: Öffentliche Auftraggeber sind gehalten, die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes zu kontrollieren.
- § 14 Abs. 3: Sind Anhaltspunkte ersichtlich, dass Vorgaben hinsichtlich Tariftreue oder Mindestlohn nicht eingehalten werden, sind die öffentlichen Auftraggeber zur Kontrolle verpflichtet.
- § 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4: Entsprechende Nachweis- und Mitwirkungspflicht der Unternehmer (und Nachunternehmer).
- § 14 Abs. 5: Entsprechende Einsichtsrechte in Unterlagen, insbesondere Lohn- und Gehaltsunterlagen, sind vertraglich sicherzustellen.

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



▪ Kontrolle

• Anwendungshinweise

- Einsatz von ggf. zusätzlichem geeignetem Personal, Beauftragung von Dritten (Zusammenarbeit/Amtshilfe durch Zoll?) möglich
- ggf. Zusammenschluss mehrerer öffentlicher Auftraggeber
- das Gesetz richtet sich an den öffentlichen Auftraggeber und damit an den Rechtsträger, die Verpflichtung zur Kontrolle trifft nicht zwingend den Bearbeiter der Vergabestelle
- Art und Umfang der Kontrolle liegt in der Hand des öffentlichen Auftraggebers

B – Wesentliche Inhalte des NTVergG



■ Sanktionen

- § 15 Abs. 1: Verpflichtung zur Vereinbarung von Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen Vorgabe der Tariftreue oder Mindestlohn, insgesamt nicht mehr als 10 % des Auftragswerts (Problem: „Verbrauch“ von AGB-rechtlich zulässigen Vertragsstrafen?);
- § 15 Abs. 2: Verpflichtung zur Vereinbarung des Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bei schuldhafter und nicht nur unerheblicher Nichterfüllung der Vorgabe der Tariftreue oder Mindestlohn;
- § 15 Abs. 3: Ausschluss von den Vergaben des öffentlichen Auftraggebers bei grob fahrlässigem oder mehrfachem Verstoß gegen die o.g. Verpflichtungen.



C

Sachstand NWertVO

Servicestelle NTVergG



C - Sachstand NWertVO



Verordnung über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen - NWertVO (§ 3 Abs. 3 und 4 NTVergG)

- voraussichtliche Wertgrenzen VOB:
 - Beschränkte Ausschreibungen analog § 3 Abs. 3 VOB/A je nach Gewerk zwischen 50.000,- und 150.000,- € (*bis 31.12.2013: 1 Mio. €*)
 - Freihändige Vergaben bis zu 25.000,- € (*bis 31.12.2013: 75.000,- €*)
 - möglicherweise Direktkauf bis 1.000,- €

 - voraussichtliche Wertgrenzen VOL:
 - Beschränkte Ausschreibungen bis 50.000,- € (*bis 31.12.2013: 100.000,- €*)
 - Freihändige Vergaben bis zu 25.000,- € (*bis 31.12.2013: 50.000,- €*)
- > jeweils grundsätzlich mind. 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern;
> darüber hinaus ist der Bewerberkreis regelmäßig zu wechseln.

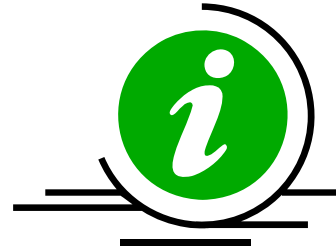
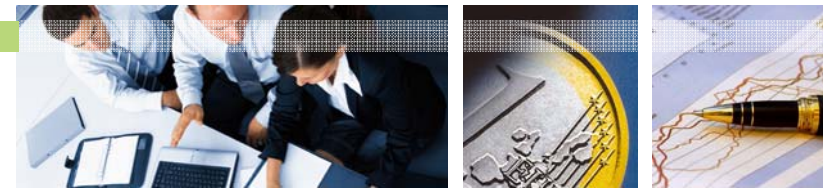
C - Sachstand NWertVO



Verordnung über die Festsetzung von Auftragswertgrenzen - NWertVO (§ 3 Abs. 3 und 4 NTVergG)

- voraussichtliche Sonderregelung für Sektorenauftraggeber:
 - Denn durch die im NTVergG geregelte Bindung an die VOB und die VOL unterliegen Sektorenauftraggeber im Vergleich zur SektVO für kleinere Aufträge unterhalb der einschlägigen EU-Schwellenwerte (aktuell: 414.000 €) strengeren Anforderungen z. B. bei der Wahl der Vergabeart.
 - § 6 Abs. 1 SektVO lässt dem Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte im Zusammenhang mit ihrer Sektorentätigkeit (Energie-, Verkehrs- und Wasserversorgung) die freie Wahl der Vergabeart.
 - Entsprechende Regelung für Sektorenauftraggeber nach NWertVO.

C – Servicestelle NTVergG



Die Servicestelle zum NTVergG

- steht für Fragen rund um die Anwendung des NTVergG (insb. der Tariftreue- und Mindestentgeltregelungen) zur Verfügung
(E-Mail an Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de)
und
- stellt Auslegungshilfen (FAQ-Liste), Mustererklärungen (z.B. Tariftreue- und Mindestentgelterklärungen), Mustertexte, ... bereit.

www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=33978&article_id=120418&psmand=18



Ich freue mich auf Ihre Fragen !

Danica Sandmann

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Referat 16 - Öffentliches Auftragswesen, PPP, Vergabekammer

Tel. 0511/120 8422

Fax. 0511/120 99 8422

danica.sandmann@mw.niedersachsen.de

Servicestelle-NTVergG@mw.niedersachsen.de

www.mw.niedersachsen.de